

Wechsel von Rentnerbeständen

Zustände wie im Wilden Westen

Bei Anschlusswechseln gibt es punkto Transfer von Rentnerbeständen keine einheitliche Praxis. Ob und zu welchen Bedingungen sie übernommen werden, hängt von den Bestimmungen der abgebenden Vorsorgeeinrichtung ab. Das Drehtürprinzip funktioniert nur beschränkt.

Jeder Arbeitgeber muss sich für seine gemäss BVG obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmer einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Die Unternehmen sind zum grössten Teil frei in der Wahl ihrer Vorsorgeeinrichtung und können so vom Wettbewerb im Markt profitieren. Die Auswahl an Anbietern ist gross: Zurzeit bieten noch 5 Vollversicherer und ca. 240 Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen Lösungen in diesem Bereich an.

Verschärfter Wettbewerb

Der freie Wettbewerb wurde in den letzten Jahren durch die immer komplexeren Rahmenbedingungen (Langlebigkeit, Kapitalmärkte, politische Entscheidung) tangiert. Diese reflektieren sich in verschärften Annahmekriterien der Anbieter, beispielsweise Restriktionen betreffend Altersstruktur des Personalbestands, stärkere Gewichtung der Schadenfallstatistik und unterschiedliche Behandlung der Rentner.

Die Rentner (Invaliden- und/oder Alters- und Hinterlassenenrentner) können bei einem geplanten Wechsel der Vorsorgeeinrichtung zu einer kostspieligen Hürde werden. Eine sorgfältige Analyse der bestehenden und der künftigen Vorsorgeeinrichtung mit ihren vertraglichen Eigenheiten bezüglich des Rentnerschicksals ist aus diesem Grund vor einem geplanten Wechsel der Vorsorgeeinrichtung unabdingbar.

Grundsätze für den Rentnertransfer Invalidität

Erwerbsunfähigkeitsfälle werden wo möglich, gemäss Drehtürregelung übertragen. Diese Regelung ist eine Vereinbarung zwischen den Lebensversicherern

und freiwillig teilnehmenden Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Dabei wird der Übertragungswert nach einem von der FINMA zu genehmigenden Drehtürtarif berechnet. Aufgrund dieser einheitlichen technischen Grundlagen kann der Rentnertransfer für das Vorsorgewerk kostenneutral und effizient erfolgen.

Alter und Tod

Viel komplexer stellt sich die Situation bei Rentenfällen aufgrund von Alter oder Tod dar, weil die oben erwähnte Drehtürregelung hier keine Anwendung findet. Gemäss Artikel 53e BVG besteht in Bezug auf das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung eine differenzierte Regelung, die darauf abstützt, wer den Anschlussvertrag kündigt:

- Löst der Arbeitgeber den Anschlussvertrag auf, so gilt in erster Linie die Regelung im Anschlussvertrag. In zweiter Linie haben sich die bisherige sowie die neue Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentner bei der bisherigen oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Andernfalls verbleiben die Rentenbezüger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Ist im Anschlussvertrag eine Rentnerübertragung vorgesehen, so ist für die Vertragsauflösung zwingend eine schriftliche Bestätigung der neuen Vorsorgeeinrichtung notwendig, dass sie diese Personen zu den gleichen Bedingungen übernimmt.
- Kündigt die Vorsorgeeinrichtung den Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber, so haben sich die bisherige und die neue Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, verbleiben die Rentenbe-

Stefanie Awad
Kundenbetreuerin BVG,
Arisco



Helena Sievi
Vorstand SIBA,
Partnerin,
Arisco



zöger bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.

Mehr Klarheit in Bezug auf das Rentnerschicksal

Abkommen zwischen den Vorsorgeeinrichtungen bringen für alle an einem Wechsel beteiligten Parteien mehr Klarheit. So verbleiben bei einem Wechsel zwischen zwei Vollversicherungslösungen die Alters- und Hinterlassenenrentner gemäss Abkommen des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV bei der bestehenden Vorsorgeeinrichtung.

Teilautonome Lösungen sehen in den Anschlussverträgen unterschiedliche Regelungen vor. Wechseln nur die in einem Vertrag aktiven versicherten Personen zur neuen Vorsorgeeinrichtung, müssen die zurückbleibenden Rentner künftig von der Versichertengemeinschaft der bisherigen Vorsorgeeinrichtung finanziert werden. Die finanzielle Stabilität dieser Vorsorgeeinrichtung ist gefährdet und diese könnte zu einer Rentnerkasse werden.

Aus mehreren Gründen sollte die Bildung von Rentnerkassen verhindert werden. Eine Rentnerkasse muss aufgrund ihrer Verpflichtungen mehrheitlich risikoarm in Obligationen anlegen und ist daher besonders in Tiefzinsphasen finanziell exponiert. Die aktiven Versicherten werden für die notwendigen Rentnerausfinanzierungen stärker als üblich belastet. Damit ist das Versichertenkollektiv als funktionierende Risikogemeinschaft tendenziell gefährdet. Ist eine Rentnerkasse in Unterdeckung, wird es schwieriger, sie zu sanieren. Damit könnte sie zu einem Fall für den Sicherheitsfonds BVG werden.

Differenzierte Regeln

Verschiedene Vorsorgeeinrichtungen sind dazu übergegangen, in ihren Anschlussverträgen die zwingende Übergabe der Alters- und Hinterlassenenrentner an die neue Vorsorgeeinrichtung vorzusehen. Dabei gibt es differenzierte Ausgestaltungen dieser Regel, zum Beispiel in Abhängigkeit von der zurückgelegten Dauer des Anschlussvertrags. Für die finanzielle Gesundheit einer Vorsorgeeinrichtung ist die Weitergabe der Aktiven und Rentner eine nachhaltige Lösung, denn die zurückbleiben-

de Versichertenstruktur der Vorsorgeeinrichtung wird dadurch geschützt.

Dabei sind eine individuelle Prüfung gemäss Anschlussvertrag sowie Barwertberechnungen für jeden Rentner zwingend notwendig. Da jede Vorsorgeeinrichtung ihre individuellen technischen Grundlagen anwendet (technischer Zinssatz, Sterbetafeln, Verstärkungen), führt eine Differenz der technischen Zinsen entweder zu einem Barwertverlust (Ausfinanzierung) oder zu einem Barwertgewinn (Wertschwankungsreserven, freie Mittel).

Ein zwingender Übergang der Alters- und Hinterlassenenrentner zur neuen Vorsorgeeinrichtung kann jedoch dazu führen, dass aufgrund der verschärften Zeichnungspolitik der Vorsorgeeinrichtungen bezüglich Altersstruktur und Rentner (Pensionierungsverluste/Nachreservierungsthematik) keine Offerte erstellt wird. Da die Rentner zudem gemäss den Vorgaben der neuen Vorsorgeeinrichtung ausfinanziert werden müssen, kann ein solcher Vorsorgewechsel für das Unternehmen zu einem finanziellen Kraftakt werden.

Politische Situation

Aufgrund der demografischen Entwicklung (Babyboomer) ist es zentral, dass künftig die Übertragung der Alters- und Hinterlassenenrentner reibungslos gestaltet und das Entstehungsrisiko von Rentnerkassen minimiert wird. Ein Lösungsvorschlag ist, das bei Erwerbsunfähigkeitsfällen marktübliche Drehtürprinzip auch bei den Alters- und Hinterlassenenrentnern anzuwenden.

Damit dieser Ansatz für alle beteiligten Vorsorgeeinrichtungen attraktiv wird, müssen die verwendeten versicherungstechnischen Parameter angenähert werden.

Die Parameter, die die Vorsorgeeinrichtungen bei den Berechnungen der Rentnerdeckungskapitalien verwenden, sind zurzeit noch immer unterschiedlich. Die der FINMA unterstellten Vollversicherer rechnen aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben mit einem sehr tiefen technischen Zins. Durch die grössere Entscheidungsfreiheit des Stiftungsrats bei den Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen kann dieser höhere technische Zinssätze festlegen. Solange solche Differenzen bei der Höhe des technischen Zinses bestehen, ist der Lösungsansatz «Drehtürprinzip für Alters- und Hinterlassenenrentner» entweder für die Rentner abgebende oder die Rentner annehmende Vorsorgeeinrichtung finanziell nicht interessant. Um eine transparente und effiziente Marktlösung zu erreichen, sollten die technischen Parameter der Vorsorgeeinrichtungen daher über aufsichtsrechtliche Vorgaben aufeinander abgestimmt werden.

Mit dem neu vorgesehenen Artikel Art 53e bis BVG (Übernahme von Rentnerbeständen) ist als erster Schritt die ausreichende Finanzierung von Rentnerbeständen und rentnerlastigen Beständen zwingend vorgesehen bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung. Ein Wechsel ist erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich. **I**

